



Merkblatt Hausschlachtung

Aus lebensmittelrechtlicher Sicht darf das Schlachten von Tieren grundsätzlich **nur in zugelassenen Schlachtbetrieben** erfolgen. Die Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln **für den eigenen häuslichen Verbrauch** ist aber von den Hygienebestimmungen des EU-weit geltenden Lebensmittelrechts ausgenommen.

So dürfen in Deutschland als Haustiere oder Farmwild gehaltene Huftiere außerhalb einer zugelassenen Schlachtstätte geschlachtet werden, allerdings ausschließlich für den privaten Bedarf im eigenen Haushalt. **Jegliche Abgabe von Tierkörpern, Fleisch oder daraus hergestellten Produkten aus einer Hausschlachtung an Andere ist unzulässig**, es darf also nichts davon verkauft oder verschenkt werden!

Die Bestimmungen der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV § 2a Hausschlachtungen) sind allerdings einzuhalten:

- ✓ Die Hausschlachtung ist unter Angabe des geplanten Schlachtermins bei der zuständigen Behörde anzumelden, d.h. beim zuständigen amtlichen Tierarzt für die Fleischbeschau in ihrem Gebiet oder beim Veterinäramt.
- ✓ Bei Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden/Eseln und Farmwild (meist Damwild oder Rotwild) ist zwingend die **amtliche Fleischuntersuchung** („Fleischbeschau“) vorgeschrieben!
- ✓ Bei empfänglichen Tierarten (Schweine, Pferde/Esel) ist zwingend eine **Trichinenuntersuchung** vorgeschrieben!
- ✓ Eine amtliche Schlachtieruntersuchung („Lebendbeschau“) muss nur erfolgen, wenn bei dem Tier unmittelbar vor dem Schlachten eine Störung des Allgemeinbefindens festgestellt wird.
- ✓ Es ist **verboten**, das Fleisch vor Abschluss der erforderlichen amtlichen Untersuchungen für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten (TierLMHV § 2c).

Außerdem dürfen nur sachkundige Personen schlachten (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und Tierschutzschlachtverordnung). Bei der Schlachtung von Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen) ist zwingend das spezifizierete Risikomaterial (SRM) vollständig vom Tierkörper zu entfernen und als sogenanntes Material der Kategorie 1 nachweislich über die Tierkörperbeseitigung (SecAnim GmbH, Malchin) entsorgen zu lassen (Verordnung (EG) Nr. 999/2001). Des Weiteren ergeben sich für Sie als Tierhalter bestimmte Verpflichtungen (wie Tierkennzeichnung, ordnungsgemäße Meldungen zur HIT-Datenbank u.a.).

Auch Geflügel und Hasentiere (Kaninchen) können für den eigenen häuslichen Verbrauch geschlachtet werden. Hier besteht keine Verpflichtung zur Lebend- und Fleischbeschau.

Wenn Sie auf dem „eigenen Hof“ keine Hausschlachtung durchführen können oder wollen, lassen Sie ihr Tier in einem zugelassenen Schlachtbetrieb schlachten. Neben den größeren Schlachthöfen gibt es auch Metzgereien/Fleischereien mit **eigenem zugelassenem** Schlachtbetrieb. Hierbei haben Sie oft die Möglichkeit das Fleisch Ihres Tieres auch gleich zu Produkten (z.B. Wurst und Schinken) weiter verarbeiten zu lassen.

Die Abgabe von Tierkörpern und Fleisch aus einer Hausschlachtung an Metzgereien bzw. Fleischereien zum Zwecke der Weiterverarbeitung ist **unzulässig** - egal ob es sich dabei um zugelassene oder registrierte Betriebe handelt!

Übersicht über wichtige Bestimmungen bei der Hausschlachtung

Hausschlachtung von	Lebendbeschau erforderlich?	Fleischbeschau erforderlich?	Trichinenuntersuchung erforderlich?	Entsorgung von SRM?	Abgabe von Tierkörpern, Fleisch, Wurst usw. erlaubt?
Rind	bei Störung	JA	-	JA	NEIN
Schaf	bei Störung	JA	-	JA	NEIN
Ziege	bei Störung	JA	-	JA	NEIN
Schwein	bei Störung	JA	JA	-	NEIN
Pferd/Esel	bei Störung	JA	JA	-	NEIN
Farmwild	bei Störung	JA	-	-	NEIN
Geflügel	NEIN	NEIN	-	-	NEIN
Kaninchen	NEIN	NEIN	-	-	NEIN

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Den **zuständigen Fleischbeschautierarzt**, der in ihrem Gebiet die vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen bei der Hausschlachtung durchführt, erfragen Sie bitte beim Veterinäramt:

Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachgebiet Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene

Telefon: 03831 357 – 2510, - 2511, -2513

Email: fd34@lk-vr.de

Postanschrift: Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Es wird auf weitere Merkblätter des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz hingewiesen:

- **Merkblatt SRM-Material** (Fachgebiet Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene)
- **Merkblatt Tierhaltung** (Fachgebiet Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz)